

# MERKBLATT \*

## Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftomnibussen im Europäischen Wirtschaftsraum

### 1. Genehmigungspflichtiger Linienverkehr

Als Linienverkehr bezeichnet wird die regelmässige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, bei der Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009, ist der Linienverkehr genehmigungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind an den Verkehrsbeauftragten beim liechtensteinischen Amt für Bau und Infrastruktur (<https://www.llv.li/inhalt/1939/amtstellen/personenbeforderung-auf-der-strasse-oder-schiene>) zu richten.

### 2. Nicht genehmigungspflichtige Beförderungen, Gelegenheitsverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs

Für den Gelegenheitsverkehr kennzeichnend ist, dass dieser auf Initiative des Auftraggebers oder des Transportunternehmens erfolgt und vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert. Diese Beförderungen sind im gesamten EWR-Raum nicht bewilligungspflichtig.

Sonderformen des Linienverkehrs sind:

- die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte
- die Beförderung von Schülern und/oder Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt

Die so genannten „Sonderformen des Linienverkehrs“ unterliegen keiner Bewilligungspflicht, sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Transportunternehmen vertraglich geregelt sind.

Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehren sind ebenfalls genehmigungsfrei.

Bei obigen Fahrten muss das Fahrtenblattheft mitgeführt werden.

---

\* Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Bezeichnungen: Unter den in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

### 3. Werkverkehr

Werkverkehr ist der Verkehrsdienst ohne Erwerbszweck, den ein Unternehmen unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei den beförderten Personen handelt es sich um Personen der eigenen Firma
- Bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit
- Die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum des Unternehmens (gekauft oder gemietet)
- Die Fahrzeuge werden von Angehörigen des Personals des Unternehmens selbst geführt.

Der Werkverkehr unterliegt keiner Bewilligungspflicht. Die Unternehmen müssen sich bei Kontrollen entsprechend ausweisen. Im Bedarfsfall kann vom Amt für Volkswirtschaft eine Bescheinigung ausgestellt werden.

### 4. Das Fahrtenblattheft

#### 4.1 Fahrtenblattheft für Gelegenheitsverkehre

Bei der Durchführung von Gelegenheitsverkehrsdiensten inklusive Sonderformen des Linienverkehrs ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen im EWR-Raum das Fahrtenblattheft vor Antritt jeder Fahrt auszufüllen und mitzuführen. Es enthält mindestens folgende Angaben:

- Art des Verkehrsdienstes
- Hauptstreckenführung
- das oder die beteiligten Verkehrsunternehmen

#### 4.2 Fahrtenblatthefte für Kabotagefahrten

Bei Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr sowie bei Fahrten innerhalb eines EWR-Staates ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 12/98 zwingend das Fahrtenblattheft zu verwenden. Dabei sind die geltenden besonderen Bestimmungen einzuhalten (siehe Fahrtenblattheft Punkt C, Besondere Bestimmungen für Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr). Das Fahrtenblatt muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ausgangs- und Bestimmungsort des Verkehrsdienstes
- Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Verkehrsdienstes

Bei der Durchführung von Kabotagefahrten als Sonderform des Linienverkehrs ist das Fahrtenblatt in der Form einer monatlichen Aufstellung auszufüllen und vom Unternehmen an die zuständige Behörde oder zuständige Stelle des betreffenden EWR-Staates gemäss deren Vorgaben zurückzusenden.

### 4.3 Ausgabe der Fahrtenblatthefte

Fahrtenblatthefte werden vom Amt für Volkswirtschaft ausgegeben und auf den Namen des Unternehmens ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Jedes Fahrtenblattheft enthält 25 heraustrennbare Fahrtenblätter und Duplikate.

Vor jeder Fahrt ist ein Fahrtenblatt entweder vom Transportunternehmen oder vom Fahrer in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die Durchschrift des Fahrtenblatts verbleibt beim Unternehmen. Das Original ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Bezug eines Fahrtenblattheftes wird mit CHF 60.- in Rechnung gestellt.

## 5. Euro-Lizenz für den Personenkraftverkehr im EWR und in der Schweiz

Die Euro-Lizenz gilt für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr (Linien- und Gelegenheitsverkehr) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz.

Beförderungen von Personen mit Fahrzeugen mit weniger als 9 Sitzplätzen (einschliesslich des Fahrersitzes) sind von der Lizenz befreit. Für den Werktransport und für den liechtensteinischen Inlandverkehr ist keine Euro-Lizenz erforderlich. Für den Verkehr mit der Schweiz ist eine Euro-Lizenz erforderlich.

Zur Euro-Lizenz für den Personenverkehr gibt es vom Amt für Volkswirtschaft ein eigenes Merkblatt mit weiteren Informationen.